



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7. August 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen. Mit der vorliegenden Vernehmlassung sollen folgenden Verordnungen im Energiebereich geändert werden:

- I. *Energieförderungsverordnung (EnFV)*
- II. *Energieverordnung (EnV)*
- III. *Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV)*
- IV. *Geoinformationsverordnung (GeoIV)*

Im Folgenden nehmen wir zu jeder Verordnungsänderung separat Stellung.

I. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

*Mit der Revision der EnFV sollen unter anderem die **Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen** (PV-Anlagen) angepasst werden. Der **Grundbeitrag** soll bei den angebauten Anlagen für alle Anlagengrössen von aktuell **1000 Fr. auf 700 Fr. sinken**. Der **Leistungsbeitrag** soll für **grosse Anlagen** (Leistung >30 kW) auf **290 Fr. pro kW gesenkt** (-10 Fr.) und für **kleinere Anlagen** (Leistung <30 kW) **auf 380 Fr. pro kW angehoben** werden (+40 Fr.). Dadurch soll ein Anreiz gesetzt werden, insbesondere auf Einfamilienhäusern grössere Anlagen zu bauen, mit denen die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung genutzt werden kann. Mit der Anpassung der Vergütungssätze wird die Vorgabe, dass die Einmalvergütung nicht mehr als 30% der massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen darf (gemäss Energiegesetz) weiterhin gewährleisten. Mit der Anhebung der Vergütung für kleinere Anlagen soll der Zubau in diesem Segment ab 2021 angeregt werden. Dies insbesondere auch, da im laufenden Jahr aufgrund der Corona-Virus bedingten Situation voraussichtlich mit einer schwachen Entwicklung zu rechnen ist. (Anhang 2.1)*

→ **Wir begrüssen generell die Verschiebung hin zu höheren Leistungsbeiträgen (und tieferen Grundbeiträgen) bei den Vergütungen für PV-Anlagen.** Damit werden Anreize geschaffen, eine Dachfläche möglichst vollständig auszunutzen, anstatt eine eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Dies ist zudem auch volkswirtschaftlich sinnvoller: Bei grösseren Anlagen kann von Skaleneffekten profitiert werden.

Wir erachten es aber nicht als sinnvoll, den Leistungsbeitrag bei mittelgrossen Anlagen (30-100 kW) zu senken – dies auch angesichts der Nachwirkungen der Corona-Pandemie. Hier schlagen wir ebenfalls eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Dies erhöht den bereits erwähnten Anreiz zur vollständigen Dachnutzung zusätzlich. Denn insbesondere gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten. Der Bau solcher Anlagen wird aber oft aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Hierbei könnten höhere Vergütungen Abhilfe leisten. Zudem kann dies den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.

Neu sollen **Erweiterungen von bestehenden PV-Anlagen**, die im Einspeisevergütungssystem (KEV) gefördert werden, **ein Anrecht auf eine Einmalvergütung erhalten** (Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung). Dies jedoch nur, wenn die von der Erweiterung produzierte Elektrizität separat gemessen wird (und nicht in die Abrechnung des KEV-Stroms einfließt). (Art. 31 Abs. 2)

→ Wir begrüßen diesen neuen Absatz unter Artikel 31.

Neu muss einem Gesuch für Einmalvergütungen für PV-Anlagen **nicht mehr zwingend ein Grundbuchauszug** beigelegt werden. Es reicht ein gleichwertiges Dokument (z.B. Eigentümergegenstandskarte des Grundbuchamts, Online-Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder Baubewilligung), sofern daraus die erforderlichen Informationen zweifelsfrei hervorgehen. (Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b)

→ Die SP begrüsst die **Anpassung von Anhang 1.2**, womit neu nicht mehr zwingend ein Grundbuchauszug, sondern auch ein «gleichwertiges Dokument» einem Gesuch für Einmalvergütungen für PV-Anlagen beigelegt werden kann. Dies führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands.

Die **Meldefrist** zum freiwilligen Übertritt von Stromproduzenten im Einspeisevergütungssystem in die **Direktvermarktung** wird von bisher 3 Monaten auf einen Monat **verkürzt**.

→ Wir sind mit der Verkürzung der Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung einverstanden.

Gemäss heutigem Gesetz können Wasserkraftanlagen unter anderem dann einen Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen beantragen, wenn die Ausbauwassermenge¹ um 20% erhöht wird. Neu soll in der Verordnung präzisiert werden, dass dies **nur dann als erhebliche Erweiterung gilt, wenn die Anlage zusätzlich über einen Speicher verfügt**, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann.

→ Die SP ist mit dieser Präzisierung einverstanden.

Wasserkraftanlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen sollen neu als «selbstständig betreibbar» gelten. Dadurch können Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen solcher Anlagen beantragt werden.

→ Mit dieser Änderung sind wir einverstanden.

II. Revision der Energieverordnung (EnV)

Die Energieverordnung soll dahingehend verändert werden, dass **temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen** (z.B. Windmessmasten oder Anlagen zur Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten) neu **ohne Baubewilligungsverfahren** errichtet oder geändert werden können. Diese Änderung führt zu einer einfacheren und schnelleren Durchführung von Messungen für die Projektierung von Windenergieanlagen. Die Bauten und Anlagen dürfen dabei für höchstens 18 Monate errichtet werden. Windmessenanlagen müssen während mindestens 12 Monate Daten erheben können, damit aussagekräftige Ergebnisse vorliegen. Die Baubewilligungsfreiheit be-

¹ maximale Wassermenge, die eine Anlage pro Sekunde zur Stromgewinnung nutzen kann

schränkt sich allerdings nur auf Bauten und Anlagen, die für Windmessungen oder für Abklärungen im Rahmen der Umweltberichterstattung bzw. -verträglichkeitsprüfung errichtet werden. Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen wie beispielsweise der Bewilligung als Luftfahrthindernis. Gemäss Absatz 2 können die Kantone Meldeverfahren vorsehen.

→ **Wir sind mit dieser Änderung einverstanden.** Nebst einem vereinfachten Verfahren für die Errichtung temporärer Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen, sollte unseres Erachtens auch geprüft werden, ob **ebenso bei temporären Windturbinen («Provisorien») zur Überbrückung vorübergehender Stromlücken ein einfacheres Bewilligungsverfahren** möglich wäre.

Weiter soll das BFE Geodaten zu sämtlichen registrierten Anlagen zur Stromproduktion publizieren. Dadurch kann der Zubau an Produktionsanlagen transparent dargestellt werden. Publiziert werden Daten zu Technologie, Standort, Anlagenkategorie (z.B. integriert, freistehend oder angebaut bei der PV), Leistung und Datum der Inbetriebnahme. Diese Daten werden dem BFE von der Vollzugsstelle (Pronovo AG) auf Basis der im Herkunftsnachweissystem registrierten Anlagen geliefert.

→ **Die SP begrüsst den neuen Artikel 69a**, mit dem gewährleistet werden soll, dass sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten allen Interessierten zur Verfügung stehen. Somit kann präziser und vereinfachter die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfasst werden.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die heutigen Regelungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch sind kompliziert, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zu den Mieter*innen. Dies führt gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade. Dabei können Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern (ein bisher vernachlässigtes Segment) begünstigt werden. Deshalb schlagen wir folgende Anpassungen zu Optimierung dieses Instrumentes vor:

→ Die Regelung in Art. 16 bezüglich des internen Tarifs ist kompliziert und die Berechnungen sind aufwändig. **Wir würden es begrüssen, wenn für kleine ZEV eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt wird.** So könnte z.B. der Solarstrom mindestens 1 Rp./kWh günstiger sein als der lokale Bezugstarif.

→ **Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität sollen ebenfalls an die Mieter*innen weiterverrechnet werden dürfen.** Aus der aktuellen Formulierung in Art. 16 Abs. 1 Bst. b geht dies nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

→ Aufgrund der vorgesehenen vollständige Strommarktöffnung ist damit zu rechnen, dass einige Mieter*innen innerhalb weniger Jahre aus dem ZEV austreten. Dies ist ein grosses Risiko für die Betreiber eines ZEV. **Wir legen daher nahe, zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung eingeführt werden soll.**

→ Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten oft nicht bzw. ein Rückbau wird verlangt. Dabei wäre eine Übernahme oftmals sinnvoll. **Es wäre also wünschenswert, eine neue Regelung einzuführen, welche die Verwendung bestehender Netzanschlusskabel (z.B. auch gegen Entschädigung) erlaubt.**

III. Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Mit der Revision der Energieeffizienzverordnung passt die Schweiz ihr Recht an die entsprechende EU-Verordnung an, die derzeit revidiert wird. Es geht dabei um die Reifenetikette, die in der Schweiz identisch mit derjenigen der EU ist. Angepasst werden die Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen. Die Reifenetikette vermittelt dem Verbraucher transparente Informationen zu Treibstoffeffizienz, Nasshaftungseigenschaft und Rollgeräusch der Reifen.

→ **Die SP begrüsst die mit der EU zeitgleich erfolgende Einführung der aktualisierte Reifen-Etikette.** Wir begrüssen es, dass die Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet verbessert wird. Weiter ist die verbesserte Information der Konsument*innen durch standardisierte Produktdatenblätter sowie die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge zu begrüssen.

Durch die künftige Aufnahme von runderneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb werden die grössten Verbesserungen erzielt werden. Es ist wichtig, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und somit zur Beschleunigung des Prozesses beiträgt. Sobald die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt ist, soll die Schweiz auch diese zeitgleich mit der EU übernehmen.

Weiter erscheint es uns als unabdingbar, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer*innen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Schweiz muss sicherstellen, dass Konsument*innen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

IV. Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Mit der Anpassung der Geoinformationsverordnung sollen **die beiden Geobasisdatensätze «Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht» und «Elektrizitätsproduktionsanlagen» in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aufgenommen werden.** Die Überflutungskarten zeigen diejenigen Gebiete, die beim plötzlichen totalen Bruch eines Absperrbauwerks voraussichtlich überflutet werden. Im Geobasisdatensatz «Elektrizitätsproduktionsanlagen» werden sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert (siehe auch Revision EnV).

→ **Wir sehen in der Aufnahme der beiden Geobasisdatensätze in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts kein Problem und begrüssen die entsprechende Verordnungsänderung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz